

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken,  
Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/11355 –**

**Rechtsextreme Vorkommnisse in der Bundeswehr im Jahr 2016****Vorbemerkung der Fragesteller**

Unter der Rubrik „Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit“ berichtet der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages in seinem Jahresbericht 2016 von 63 meldepflichtigen Ereignissen. Das sind sechs mehr als im Vorjahr, darunter mit einer Ausnahme Propagandadelikte.

Die Fragesteller haben in den Vorjahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr mitunter zu duldsam mit Rechtsextremisten umgehe. Insbesondere ist aus ihrer Sicht nicht akzeptabel, dass Soldaten, die mit „Hitlergrüßen“ oder Nazi-Sprüchen auffallen, mit einfachen Disziplinarbußen davonkommen und weiterhin Zugang zu Waffen haben. Diese Einschätzung finden sie auch in der Antwort der Bundesregierung bezüglich rechtsextremer Vorkommnisse des Jahres 2015 bestätigt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7892).

Die Fragesteller verweisen exemplarisch auf folgende Vorkommnisse (Bundestagsdrucksache 18/7892, Anlage 1):

Nummer 2: Ein Soldat verbleibt nach „Sieg Heil“-Rufen im Dienst.

Nummer 22: Ein Soldat beleidigt einen Kameraden fremdenfeindlich („Du scheiß Türke, du scheiß Grieche“). „Des Weiteren kam es zu „Sieg Heil Rufen““. Gegen den Soldaten wurde nur eine „einfache Disziplinarmaßnahme“ eingeleitet.

Nummer 29: Ein Soldat wurde auffällig durch Parolen wie „Heil Hitler“, „Heil unser Führer“, „Sieg Heil Kameraden“. Der Vorfall wurde zwar an die Wehrdisziplinaranwaltschaft und die Staatsanwaltschaft abgegeben, es erfolgten aber weder eine vorzeitige Entlassung noch ein Dienstverbot.

Nummer 37: Ein Soldat verbreitete in einer NPD-nahen Facebookgruppe rassistische Parolen, forderte die Todesstrafe für „typisch Ausländer“, bezeichnete Migrantinnen und Migranten als „häßliche Spacken“ und „Arschlöcher“. Dafür gab es lediglich eine „disziplinarische Würdigung“.

Nummer 47: Ein Soldat posierte während einer „Betreuungsfahrt“ in der Innenstadt von Riga mit dem „Hitlergruß“. Dafür erhielt er lediglich eine Disziplinarbuße, er hat weiterhin Zugang zu Waffen.

Der letztgenannte Fall zeigt auch, dass der Hinweis der Bundesregierung, es handle sich bei der Frage, warum ein auffällig gewordener Soldat noch Zugang zu Waffen habe, um „Einzelfallbetrachtungen und Einzelfallentscheidungen“ (Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/4912) aus Sicht der Fragesteller nicht trägt. Wer den „Hitlergruß“ entbietet, darf von der Bundeswehr nicht weiterhin an der Waffe ausgebildet werden.

1. Was genau war Inhalt der im Jahresbericht des Wehrbeauftragten erwähnten Meldungen über extremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Vorfälle (bitte jeden Vorfall einzeln darstellen)?

In seinem Jahresbericht 2016 hat der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages unter der Rubrik „Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit“ 63 Vorfälle erwähnt. Die Angaben des Wehrbeauftragten basieren auf Meldungen von Dienststellen der Bundeswehr zu 63 Sachverhalten. Die entsprechende Meldekategorie ist nicht auf Vorkommnisse mit Bezug zum Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ beschränkt. Der in der Vorbemerkung der Fragesteller aufgeführte Vergleich zu Zahlen des Vorjahrs ist deshalb differenziert zu betrachten.

- a) Welchen Status hatten die Soldaten?
- b) Wann fanden die Vorfälle statt?
- c) Wie wurden die Sachverhalte beschrieben?
- d) Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die betroffenen Soldaten eingeleitet?
- e) Hatten sie weiterhin Zugang zu Waffen, und wenn ja, warum?
- f) Wurden sie weiterhin als Ausbilder eingesetzt?
- g) Haben sie weiter als Vorgesetzte Befehle erteilt?
- h) Wie lange sind sie nach dem Vorkommnis noch im Dienst verblieben?
- i) Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?
- j) Welche der Vorfälle wurden als schwerwiegende schuldhafte Verstöße gegen die politische Treuepflicht bewertet, und welche Konsequenzen hat eine solche Einstufung?

Die Fragen 1a bis 1j werden im Zusammenhang beantwortet.

Auf die Anlage 1 wird verwiesen. Die dortige Antwort zu Frage 1d wird wie folgt ergänzt: Die Wehrdisziplinaranwaltschaften bzw. Einleitungsbehörden bewerteten 37 Fälle, die Dienstvergehen im Jahr 2016 mit rechtsextremem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund zum Gegenstand hatten, als so schwerwiegend, dass in 31 Fällen disziplinare Vorermittlungen aufgenommen und in sechs Fällen gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet wurden.

In einem Fall wurden die Vorermittlungen eingestellt, nachdem im Strafverfahren ein Freispruch erging. In einem weiteren Fall wurden die Vorermittlungen eingestellt, nachdem der Soldat während der Probezeit entlassen wurde. In zwei Vorermittlungsverfahren wurde von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens abgesehen, da die Täterschaft der Soldaten nicht nachgewiesen werden konnte. In zwei Fällen wurde die Absehensverfügung mit einer Disziplinar-

buße gegenüber den Soldaten verbunden. In 25 Fällen dauern die Vorermittlungen noch an. Im Zusammenhang mit den 31 Vorermittlungsverfahren und den sechs gerichtlichen Disziplinarverfahren erfolgte in 20 Fällen eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft; in weiteren vier Fällen ermittelt die Staatsanwaltschaft von Amts wegen.

2. Welche ergänzenden Angaben kann die Bundesregierung zu jenen Vorkommnissen des Berichtsjahrs 2015 machen, die noch nicht abschließend erledigt waren, als die letztjährige diesbezügliche Anfrage (auf Bundestagsdrucksache 18/7892) beantwortet worden war?

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

3. Wie viele rechtsextremistische Verdachtsfälle werden derzeit vom Militärischen Abschirmdienst (MAD) bearbeitet, und aus welchen Jahren stammen die Hinweise?

Der Militärische Abschirmdienst bearbeitet derzeit 275 Fälle im Bereich Rechtsextremismus. Vorgangsbegründende Hinweise gehen bis auf das Jahr 2011 zurück. Die Vorgänge aus den Jahren 2011 bis 2015 stehen überwiegend vor dem Abschluss der Bearbeitung, wohingegen Vorgänge mit vorgangsbegründenden Hinweisen aus den Jahren 2016 und 2017 überwiegend noch in Bearbeitung sind.

Von den 275 aktuell in Bearbeitung befindlichen Fällen stammen die vorgangsbegründenden Hinweise noch in drei Fällen aus dem Jahr 2011, in vier Fällen aus dem Jahr 2012, in fünf Fällen aus dem Jahr 2013, in 20 Fällen aus dem Jahr 2014, in 47 Fällen aus dem Jahr 2015, in 143 Fällen aus dem Jahr 2016 und in 53 Fällen aus dem Jahr 2017.

4. Wie viele solcher rechtsextremistischen Verdachtsfälle haben sich im Jahr 2016 bestätigt (bitte angeben, in welchen Jahren die Verdachtsfälle aufgenommen worden waren)?

Im Jahr 2016 bewertete der MAD drei Verdachtspersonen als rechtsextremistisch.

Die Verdachtsfallbearbeitung wurde in einem Fall im Jahr 2015, in den beiden anderen Fällen im Jahr 2016 aufgenommen.

5. Um welche konkreten Betätigungen ging es in den bestätigten Fällen (bitte den Status der Soldaten angeben und den Zeitraum zwischen Aufnahme des Verdachtsfalls und Bestätigung)?

- a) Welche der erkannten Rechtsextremisten sind vorzeitig entlassen worden?
- b) Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Soldaten ergriffen?
- c) In welchen Fällen hatten die betroffenen Soldaten nach Aufnahme der Ermittlungen des MAD bzw. nach der Bestätigung des Verdachtsfalls noch Zugang zu Waffen, und/oder wurden sie als Ausbilder eingesetzt, oder konnten sie anderen Soldaten Befehle erteilen?

Die Fragen 5 bis 5c werden im Zusammenhang beantwortet.

Dem MAD liegen im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit folgende Erkenntnisse vor:

1. Status: Zivilist (ziviler Wachmann)  
Aufnahme: August 2015

Einstufung Extremist: Februar 2016

Sachverhalt: NPD-Mitglied/Funktionär

Maßnahmen: Zutrittsverbot für Bundeswehr-Liegenschaften

2. Status: Zivilangestellte im Pflegedienst

Aufnahme: Juni 2016

Einstufung Extremistin: August 2016

Sachverhalt: NPD-Mitglied/IBD-Mitglied

Maßnahmen: während Probezeit im August 2016 vorzeitig entlassen

3. Status: Soldat auf Zeit (SaZ) 4 Jahre

Aufnahme: März 2016

Einstufung Extremist: November 2016

Sachverhalt: Mitglied in einer rechtsextremistischen Burschenschaft

Maßnahmen: vorzeitige Entlassung im März 2017 gemäß § 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes (SG)

6. Welcher Vorgesetzte (bitte Rang und Standort angeben) hat die Entscheidung getroffen, den Soldaten, der in Riga den „Hitlergruß“ zeigte (Nummer 47 der Anlage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/7892) nur mit einer Disziplinarbuße zu belegen und ihm weiterhin Zugang zu Waffen zu gewähren, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entscheidung und die mögliche Wirkung auf die deutsche und lettische Öffentlichkeit?

Wurde diesem Soldaten angeraten, am alljährlichen Marsch der SS-Veteranen in Riga teilzunehmen?

Gemäß § 35 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung entscheidet der zuständige Disziplinarvorgesetzte allein verantwortlich. Im vorliegenden Einzelfall waren die getroffenen Entscheidungen zur disziplinaren Würdigung und zur weiteren Verwendung des Soldaten nicht zu beanstanden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden Name, Rang und Standort des Vorgesetzten nicht genannt.

Es liegen keine Hinweise darüber vor, dass in deutschen oder lettischen Medien über den Vorfall berichtet wurde. Wenn Vorfälle wie der geschilderte Fall in der Öffentlichkeit bekannt werden, weist die Bundeswehr darauf hin, dass rechtsextreme Äußerungen oder Taten nicht geduldet, bei Verdacht Ermittlungen konsequent eingeleitet und überführte Soldaten für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Ein Rat an den Soldaten im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht.

7. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Soldaten, gegen die der Vorwurf rechtsextremer Betätigung erhoben wird, zumindest bis zur Klärung der Vorwürfe den Zugang zu Waffen zu verwehren bzw. die Dienstausübung zu verbieten, und warum wird insbesondere von letzterer Möglichkeit nicht häufiger Gebrauch gemacht?

Jeder Vorwurf einer rechtsextremen Betätigung trägt grundsätzlich den Verdacht, dass ein Dienstvergehen vorliegen könnte. Disziplinare Ermittlungen und Maßnahmen sind auf den Einzelfall bezogen.

Eine mögliche Maßnahme kann in der Verwehrung des Zugangs zu Waffen bestehen. Das Verbot der Ausübung des Dienstes gemäß § 22 SG ist an gesetzliche Vorgaben gebunden. Vor einem Verbot der Ausübung des Dienstes ist zu prüfen, ob durch ein mildereres Mittel, zum Beispiel durch eine Ablösung aus der bisherigen Funktion, eine Kommandierung oder Versetzung des Soldaten, der gleiche Zweck erreicht werden kann.

8. Welche weiteren Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Erfahrungen mit dem Umgang der Bundeswehr mit Soldaten, die wegen rechtsextremer Tätigkeiten auffällig werden?

Die unmittelbaren dienstrechtlichen Vorgesetzten prüfen bei dem Verdacht auf extremistisches Verhalten die soldatenrechtliche, disziplinarrechtliche und bzw. oder strafrechtliche Relevanz. Das Disziplinarrecht hält ein breitgefächertes Sanktionssystem bis hin zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis bereit.

Darüber hinaus werden ab dem 1. Juli 2017 Bewerber vor einer Einstellung in die Bundeswehr einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, um Extremisten bereits im Vorfeld zu erkennen und von einer Einstellung in die Bundeswehr auszuschließen.

Anlage 1 zu Parl. Stis bei der Bundesministerin der Verteidigung Grubel  
18/0022-V/91 vom 4. April 2017

IfdNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen Maßnahmen wurden ergreiften?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Warten?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach dem Dienstzeitpunkt noch im Dienst verbleiben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwindigender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
1	18.01.16	Gegen den Soldat liegt von Amts wegen eine Anzeige wegen § 241 StGB (Bedrohung) vor. Er soll am 27.08.2015 (genauere Fluchtungsuntersuchung in 17111 Kiel ETZN vorbeigefahren sein und machte eine Gestik mit der Hand, das Durchscheinen der Kehle darstelle. Die Asylbewerber seien in Panik verfallen und hätten den Einzug verwiegt. Der Soldat wurde von der Polizei vor Ort noch mit Flagge und KFZ angefahren.	SAZ	Vorzeitige Entlassung.	J/AN/IN NEIN	J/AN/IN NEIN	J/AN/IN NEIN	MM/JU 2 Monate	JAN/IN JA	J/AN/IN JA
2	26.01.16	Ein Karriereberater eines Karriere-Centers der Bw hat sowohl rechtesextremes Gedankengut als auch rechtsextremes Gedankengut auf seinem Facebookprofil verbreitet.	BS	Ausübung des Dienstes seit 15.02.2016 untersagt. WDA ermittelt weiter.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN
3	05.02.16	Ein Soldat wurde von der Polizei auf dem Gelände eines Asylanteneheims festgenommen, weil er auf dem Gelände "Heil Hitler" Parolen von sich gegeben haben soll. Die zivile Sicherheitsfirma auf dem Gelände hat die Polizei informiert. Der Staatschutz ermittelte wegen Versöhnung gegen § 86a StGB und wegen Haftbefehlsbuch.	SAZ	Abgabe Strafanwaltschaft, Einleitung WDA, Aussenzug disziplinare Ahndung bis Abschluss der o.g. Maßnahmen.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	JA
4	12.02.16	Der Soldat teilte am 8.2.16 bei Facebook <sup>1</sup> in seinem Namen einen Beitrag eines anderen Nutzers, der Inhalte gegen die Freiheitlich Demokratische Grundordnung postet. Darin wird u.a. Bezug genommen auf einen „... völlig illegitimen Staat [gemeint ist Deutschland]...“ eine Republik, die „seit 70 Jahren einen Schuldkt am Leben i.h.h. der zahllosen Deutschen das Selbstbewusstsein raubt“. Außerdem sei es „Zeit für ein neues, freies, nationales Deutschland, welches die eigenen Leute an erste Stelle stellt ...“. Er gibt in seinem Profil als Arbeitsgeber die Bundeswehr an.	FWD	Abgabe an Strafanwaltschaft, Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat	JA	JA
5	15.02.16	Der Soldat hat am 25.01.2016 einen auf Facebook veröffentlichten Nachrichtentext bezüglich einer durch einen Flüchtling begangenen Ordnungswidrigkeit wie folgt kommentiert und zumindest bis zum 27.01.2016 online belassen.: Ich bin lieber braun und stehe zu meinem Vaterland und als so ein absolut verblödet wirkommens winker „,Grenzen sofort schließen alle illegalen Einwanderer oder die sogenannten Flüchtlinge sofort abschieben! Das Geld was für die AfD da ist sollte lieber unseren eigenen obdachlosen oder Rennläufern zu gute kommen da War nie Geld für da aber auf einmal können wir alle durch füttern? Der grosse Knall wird kommen u das sehr sehr bald.“ Am 31.01.2016 kommentierte der Soldat einen weiteren auf Facebook veröffentlichten Nachrichtentext bezüglich eines mutwillisch strafbarl. Arbeiters in einer für alle Facebook-Mitglieder öffentlichen Diskussion: „Irgendwann wird auch das kriminelle Regierungspack merken dass die Integration für dieses Geschäft voll in die Hose gegangen ist und dieses ungeziefer nur unsere Gold will (...)“ sowie „Wieder ein so genannter bedauerlicher Einzelfall hanahahaha Abschließen dieses pæk.“ Auf dem Profil des Soldaten ist der Arbeitgeber Bundeswehr offen zu erkennen gewesen.	SAZ	Aufnahme disziplinärer Vorermittlung.	NEIN	NEIN	NEIN	Sep 16	NEIN	NEIN
6	15.02.16	Am Abend des 10.02.2016 gegen 22:14 Uhr versandte ein Soldat von seinem Mobiltelefon in die WhatsApp-Gruppe seiner Teilnehmer ein Bild von einem farbigen Jungen mit der Bildunterschrift „Das ist Natubo, sein Schuhweg berägt täglich 3 Stunden. Spende jetzt 5€ und wir kaufen eine Peitsche und garantieren, dass der faule Nigger es in 8 Minuten schafft.“ Der Soldat wurde vom Disziplinarvorgesetzten vernommen und hat das Versenden des Bildes gestanden.	FWD	Disziplinarbutur 500€.	JA	NEIN	NEIN	9 Monate	JA	JA
7	16.02.16	Nach Bekanntwerden und Ermittlungen durch den Disziplinarvorgesetzten am 16.02.2016 wurde festgestellt, dass der Tatbestand, das Anbringen eines spiegelverkehrten Hakenkreuzes auf der Kapuze der Feldjacke, mittels Kugelschreiber am 15.02.2016 durch einen Soldaten getägt wurde.	FWD	Strenger Verweis.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	JA
8	23.02.16	Am 14.02.2016 hat ein Rekrut ein Bild mit NS-Hintergrund in einem WhatsApp Chat gepostet. Dieses Bild zeigt zwei Soldaten in SS-Uniform mit SS-Symbolen und Hakenkreuz. Unter den Soldaten ist der Slogan: „Deutsche Jugend - Meidet sich zum Freiwilligendienst“ abgedruckt.	SAZ	Abgabe an Strafanwaltschaft; MAD informiert; Fristlose Entlassung nach § 55/5 SG.	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	JA

IdfNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinaren oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sgt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sgt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sgt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle ertheilt?	Wie lange nach dem Dienstzeitpunkt noch im Dienst verbleiben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwindigender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
9	24.02.16	Der Beschuldigte hat sich in einem Schreiben an das Finanzamt durch Fragestellungen und Forderungen nach Legitimationen, wie z.B. notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Staates usw., als 'Reichsbürger' dargestellt. Vermutet wird hier der Beabsichtigte Widerspruch gegen die Forderungen der Gebühreneinzugszentrale ARD und ZDF. Das Finanzamt hat in einem Schreiben an die Bundesministerin der Verteidigung am 11.02.2016 darauf aufmerksam gemacht.	SAZ	Gerichtl. Disziplinarverfahren eingeleitet.	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	NEIN	JA/NEIN	NEIN
10	26.02.16	Ein Reservedenkstätter (RDL) war aufgrund freiwilliger Meldung seit 1. November 2015 zur Unterstützung der Flüchtlingshilfe in einem Registrierungszentrum eingesetzt. Der RDL ist Wahrzeckoffizier des regionalen AfD-Verbands. Am 18. Februar 2016 gab er in seiner Funktion als Dienststelle ein Interview mit folgenden Aussagen: "Dem Flüchtling ist es doch egal, an welcher Grenze, an der griechischen oder an der deutschen, er stirbt" und "Wo zu ist eine Waffe da, wenn nicht zum Schießen".	RDL	Verweis.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN
11	29.02.16	Am 18.02.2016 von 08:00 bis 11:00 Uhr tätigte der Soldat gegenüber einem anderen Soldaten folgende Äußerungen: 1. Er hat dem Soldaten erindriglich geraten, dass Buch 'Mein Kampf' zu lesen, um zu verstehen, wie das System Bundeswehr und Bundesrepublik funktionieren würden. 2. Er äußerte gegenüber dem Soldaten, dass unsere Bundeskanzlein Angela Merkel jüdischen Glaubens wäre. Er forderte den Soldaten energetisch auf, darüber nachzudenken, ob das für ihn nicht auch alles im Zusammenhang stünde und dem einzigen Ziel dienen würde, die "deutsche Rasse zu kastrieren". 3. Darüber hinaus forderte er den Soldaten auf, den Einsatz in Afghanistan in Frage zu stellen und darüber nach zu denken, wofür dort überhaupt Kameraden sterben müssen.	BS	Gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet. Noch kein HVT.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	offen	offen
12	10.03.16	Am 11.03.15 gegen 23:30 Uhr befanden sich zwei Soldaten der Einheit in zivil nach einem Verabschiedungsabend des Zuges nach Dienst an einem Hauptbahnhof. Mit mehreren Personen hatte einer der beiden Soldaten bei Durchqueren der Unterführung des Bahnhofs und weiter oben auf dem Bahnhofsgelände Streitereien und Streitgespräche, bis eine Person auf die Provokationen des Soldaten ansprang. Der zweite Soldat alarmierte eine zufällig in einem Streifenwagen erscheinende Polizeistreife, die die Kontrahenten endgültig trennte. Trotzdem beschimpfte der vermehrt streitelige Soldat weiterhin willkürlich die umstehenden Personen und stieß dabei vermutlich eine volksverhetzende Aussage aus. Der Soldat wurde durch die Polizeistreife in Gewahrsam genommen.	FWD, SAZ	Einstellung des amtsgerichtl. Verfahrens gegen Zahlung eines Geldbetrages von 300,- €. Der Disziplinarvorgesetzte hat am 11.10.2016 eine Absehungserfügung unter Feststellung eines Dienstvergehens gegen den Soldaten ausgesprochen. Ausdrücklicher Hinweis durch PersBStelle erteilt.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
13	15.03.16	Am 15.03.2016 befand der Soldat mit seinem Dienst-Kfz eine BAB. Gegen 10:30 Uhr hielt o.g. auf einem Rastplatz, um eine Pause zu machen. Als er wieder zu seinem Dienst-Kfz kam, bemerkte er, dass sowohl in die Fahrer- als auch in die Beifahrertür jeweils ein Hakenkreuz eingekratzt war.	SAZ	Entfällt; da Soldat nur Melddender, nicht Beschuldigter.	JA	JA	JA	DZE	NEIN	NEIN
14	17.03.16	In der Nacht vom 11.03.2016 auf den 12.03.2016 hat ein Rekrut angeblich Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor einer Notunterkunft für Flüchtlinge angebracht. Er wurde daraufhin erkenntungsschleistisch behandelt und es wird ihm ein Verstoß gegen § 86a StGB zur Last gelegt. In Verbindung damit ist der § 7 i.V.m. § 17(2) SG betroffen.	FWD	Vorzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	4 Monate	JA	NEIN
15	22.03.16	Eine Schülerpraktikantin, die im Februar 2016 ein Praktikum in einer militärischen Dienststelle absolvierte, erklärte in ihrem Praktikumsbericht, dass während dieser Zeit im täglichen Dienstbetrieb rechtsextremistische und fremdenfeindliche Äußerungen bzw. Witze gefärbt wurden. Diese sind in dem Bericht als Zitate aufgeführt. In einem Anschreiben der Leiterin der erwähnten Schülerin, welche direkt an die Dienststelle über sandt wurde, werden die unter E. erwähnten drei Soldaten der o.g. Einheit namentlich erwähnt.	FWD, SAZ	Absehensverfügung, strenger Verweis (auf Bewahrung).	JA NEIN	NEIN JA	NEIN JA	DZE DZE	NEIN NEIN	NEIN NEIN

IdfNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergreift?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erthalit?	Wie lange nach dem Dienstzeitpunkt noch im Dienst verbleiben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwindigender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
16	30.03.16	Am 24.03.2016 um 23:05 Uhr haben vier Soldaten in zivil und außer Dienst in einem Privat - Kfz die Kaserne verlassen. Während das Kfz den Torposten passierte, streckte der Beifahrer die Hand zum Hitlergruß aus dem Wagen und nief dem Torposten "Sieg Heil" zu.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDv; Abgabe Staatsanwaltschaft.	JANEIN JA	JANEIN NEIN	JANEIN NEIN	MV/JU offen	JANEIN offen	JA/NEIN offen
17	31.03.16	Der Soldat wurde vom zuständigen Staatschutz zum 31.03.2016 vorgeladen, um sich zum Sachverhalt der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB zu äußern. Der Soldat hat den Termin wahrgenommen, jedoch die Aussage verweigert.	SAZ	Vorzeitige Entlassung, Strafbefehl 2.000 €.	NEIN	NEIN	NEIN	12 Monate	JA	JA
18	31.03.16	1. Der Soldat wird verdächtigt, zu einem bisher unbestimmten Zeitpunkt in der Kaserne in seinem Büro in Gegenwart Dritter einen nicht anwesenden Untergebenen als "Materai-Hitler" bezeichnet zu haben. 2. Derselbe Soldat wie in 1. wird verdächtigt, im Februar 2016 in der Kaserne in einem Flurgespräch einen Untergebenen mit Adolf Hitler verglichen zu haben. In der Vernehmung des Untergerufenen gibt dieser an, folgend angesprochen worden zu sein: "Ich weiß, an wen sie mich erinnern: Hitler". 3. Derselbe Soldat wird verdächtigt, im Jahr 2014 am Abend nach einer Veranstaltung geselliger Art auf der Brigadeabteilung Hafsschild II im Unterkunftsgebäude der Kompanie den UvD im UvD-Zimmer folgend angesprochen zu haben: "Ich gebe Ihnen 30 Sekunden um das Zimmer zu verlassen. Sie müssen meinen Befehl befolgen. Sie sind schließlich mein Sklave.". Der Soldat war zum Zeitpunkt des Ausspruches alkoholisiert.	SAZ	Zu 1. Abgabe an die Staatsanwaltschaft am 31.03.2016 gemäß Aufforderung der Wehrdisziplinaranwaltschaft. Zu 2. Befristete Entbindung des Soldaten vom Dienstposten als TE-führer, Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Zu 3. Abgabe an die Staatsanwaltschaft; Abschensverfügung durch Divisionskommandeur.	JA	Nein, nach Absehensverfügung ja	Nein, nach Absehensverfügung ja	DZE	NEIN	NEIN
19	31.03.16	Der Soldat hat am Wochenende (26./27.03.2016) Folgendes in seinem Account eingesetzt: schwarzweiß Fotografie eines Soldaten (Nationalität nicht erkennbar) mit Maschinengewehr (MG 3 möglich) im Anschlag. Mündung in Richtung Bildbetrachter, darüber Schriftzug (zum Bild gehörend Zitat): "Das schnelle deutsche Asylverfahren, lehnt bis zu 1400 Anträge in der Minute ab!"	SAZ	Vorfahren eingerichtet, da Dienstvergessen nicht nachgewiesen werden konnte. Einstellung durch StA Gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels eines hinreichenden Tatverdachts.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
20	07.04.16	Am 05.04.2016 sagte der seit dem 04.04.2016 eingesetzte Soldat (1) zu Flieger (2) in der Truppenküche "Ihr Schwarzkopfe gehört hier nicht her". Anwesend waren zum Tatzeitpunkt auch Soldat (3) und Flieger (4).	SAZ	Keine, da die Ermittlungen kein Dienstvergessen nachweisen konnten	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
21	11.04.16	Am 29.03.2016 spielte ein Soldat in einer gastronomischen Einrichtung an einem Spielautomaten. Laut Aussage einer namenlich nicht bekannten Person soll der beschuldigte Soldat laut die Worte "Sieg Heil" in Richtung zweier ebenfalls anwesender Personen augenscheinlich asiatischer Abstammung gerufen haben. Er soll des Weiteren eine der beiden Personen mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen haben. Bei einer darauf folgenden verbalen Auseinandersetzung schlug eine der beiden Personen mit einer Bierflasche auf den Kopf des Soldaten ein. Die beiden unbekannten Personen verließen anschließend den Tatort. Der Soldat trug eine stark blutende Kopfwunde davon und wurde mit Rettungstransportwagen in ein Unfallkrankenhaus gebracht. Er war alkoholisiert.	SAZ	Abgabe an Staatsanwaltschaft.	JA	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN
22	21.04.16	Am 27.01.2016 erkundigte sich ein Soldat (1) nach der Herkunft eines Soldaten (2) aufgrund dessen asiatischen Aussehens. Soldat (2) äußerte, dass seine Mutter aus Thailand stamme. Hierauf fragte nun Soldat (1), ob die Mutter des Soldaten (2) gekauft wäre. Soldat (1) erkannte sein Feherverhalten direkt nach der Auferlegung und entschuldigte sich unmittelbar bei Soldat (2) sowie zwei Tage später erneut im Beisein der Vertrauensperson. Soldat (2) wandte sich am 12.03.2016 wegen dieses Sachverhalts mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundesstaats.	BS	Disziplinarbuße 500€ auf Bewährung; Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.	JA	JA	JA	DZE	NEIN	NEIN

IdfNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinären oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erthalten?	Wie lange nach dem Dienstzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwindigender schuldhafter Versöß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
23	22.04.16	Nach Ende der Rätezzitung im Stadtrat zeigte ein Reservist in der Öffentlichkeit den "Hitler-Gruß" in Richtung einer Gruppe von Stadtverordneten. Es befanden sich ca. 15 Anwesende im Vorräum zum Ratssaal auf dem Weg zum Ausgang. Er stand mit militärisch zusammengezogenen Händen mit Blickrichtung zur Gruppe, welche sich in entgegengesetzter Richtung zum Aufzug befeind und hob deutlich mehr als 1 Sekunde den rechten Arm ausgestreckt - auf Schulterhöhe - hoch.	RDL	Nein, da zur Tatzeit der RDL in keinem Dienstverhältnis (WendÜb) stand (Reservist ist unbordiert).	JAN/EIN NEIN	JAN/EIN NEIN	JAN/EIN entfällt	MM/LU entfällt	JAN/EIN entfällt	JA/N/IN NEIN
24	28.04.16	Am 28.4.2016 wurde dem Stabszögner einer Einheit die Vorladung eines Soldaten vom der zuständigen Staatschutzhilfseinstellung übermittelt. In der Vorladung ist beschrieben, dass dem Soldaten Volkserziehung gemäß § 130 StGB i.V.m Aufruf zu Straftaten und Verdacht auf Beteiligung bei der Social Media Plattform -FACEBOOK- vorgeworfen wird.	unbekannt	Abschren von einer Disziplinarmaßnahme; Amtsgericht Verhängung Geldbuße vierstelliger Betrag. Keine Erstverpflichtung. Soldat schied als FWDL aus dem Dienstverhältnis aus.	JA	nicht bekannt	JA	DZE	NEIN	NEIN
25	11.05.16	Der Militärische Abschirmdienst (MAD) unterrichtete die Einheit am 01.07.2014 darüber, dass gegen den Soldaten wegen des Verdachts der Belästigung für eine vom Verfassungsschutz beobachtete Organisation ermittelt werde. Die Ermittlungsergebnisse ergaben, dass der Beschuldigte Mitglied sowie Abgeordneter der Wählergemeinschaft "Schönenes Strasburg" sei und diese durch den Verfassungsschutz überwacht werde. Der Soldat wurde als Extremist eingestuft. Der Beschuldigte beendete darauf zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft Voremittlung nach § 28 Abs. 1 WDO auf.	SAZ	Keine, da Bestätigung des Vorwurfs nicht nachgewiesen werden konnte.	JA	NEIN	DZE	NEIN	NEIN	
26	20.05.16	Ein Soldat soll im Zuge der Grundausbildung fremdenfeindliche Äußerungen getägt haben. Zudem habe er in seiner dienstlichen Unterkunft am 15.01.2015 aus der Interessengemeinschaft "Schönenes Strasburg" Musik gehört, die der Gruppe „Landser“ mit dem Titel „Afrika Lieb“ zugeschrieben sei. Nach Aufnahme der disziplinaren Ermittlungen reichte der Soldat am 20.05.2016 eine schriftliche Kündigung aus privaten Gründen ein. Am selben Tag wurde ein Entlassungsvorfall eingeleitet.	FWD	Entlassung auf eigenen Wunsch.	NEIN	NEIN	NEIN	1 Woche	Ja	NEIN
27	26.05.16	In einem Pausenbespräch soll Soldat (1) die Worte "Sieg Heil" verwendet haben. Im Anschluss soll er sich beleidigend über den Soldat (2) geäußert haben. Soldat (1) habe behauptet, dass Soldat (2) nur blinde und behinderte Frauen nähme. Soldat (2) maßte den Vorfall direkt bei der Polizei, obwohl er sich davor an seine militärischen Vorgesetzten wande. In seiner Vernehmung äußerte Soldat (2), er habe durch die Anzeige bei der Polizei vermieden wollen, dass Soldat (1) disziplinar für seine Aussagen gehandelt wird. Eine persönliche Antipathie des Soldat (2) gegenüber Soldat (1) ist wahrscheinlich, da Soldat (2) im Vorfeld des angezeigten Vorfalls (1) wegen mangels solidarischen Auftriebens gestadet wurde. Soldat (1) hat im Vorfeld des angezeigten Vorfalls nemals seine Ablehnung rechtsradikalen Gedankengutes geäußert. Da er erkennbar ausländische Vorfälle hat und negative/rassistische Erfahrungen gemacht hat, ist diese Ablehnung besonders glaubhaft. So wie Soldat (1) die ihm vorgeworfene Aussage getägt haben, ist eine rechte Motivation daher auszuschließen. Eine Verwendung des Aussprüches "Sieg Heil" im Rahmen einer ablehnenden Stellungnahme zu nationalsozialistischem Gedankengut ist möglich. Die angezeigte Beleidigung entbehrt einer objektiven Grundlage, da Soldat (2) weder durch optische Einstellungen noch ein unproportioniertes oder hässliches Auftreten auftritt. Die Motivation für diese Aussagen sind nicht nachvollziehbar. Ein besonderes angespanntes Verhältnis zwischen den Soldaten war nicht bekannt.	SAZ	Umfangreiche Ermittlungen durch Polizei, MAD und Disziplinarvorgesetzten i.V.m. WDA DSK. Hinrichtlich des zitierten Ausspruches wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt und der Vorwurf auf den Beleidigungsgrat bestand beschränkt.	JA	NEIN	JA	DZE	NEIN	NEIN
28	01.06.16	Ein Soldat meldete, dass er am 28.05.16 verbal und körperlich angegriffen wurde. Nachdem er sich befreien konnte, habe er die Angreifer beschimpft: "Der Adolf soll euch alle holen. Und Adolf war der beste Mann, dass er so was wie euch geholt hat." Dies hätte eine bis dahin eingetroffene Polizeistreife und erstellte Strafanzeige.	FWD	Entlassung wurde beantragt, dies wurde aber aufgrund des bevorstehenden DZE 10/16 nicht mehr umgesetzt.	NEIN	NEIN	NEIN	7 Monate	NEIN	JA

IdfNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erthalten?	Wie lange nach dem Dienstzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwindigender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
29	14.06.16	Am 10.06.2016 wurden bei der Kontrolle des Stubens- und Revierfeierlagers verfassungswidrige Symbole und Zeichen (Hakenkreuz, Zahl 88) an Datenblättern von Waffen der Bundeswehr in der WC-Kabine im Zugbereich einer Einheit gefunden. Beim anschließenden Zugantreten hat der eingeteilte Gruppenführer den Verantwortlichen aufgefordert, sich bei ihm im Zugführerbüro zu melden. Daraufhin meldete sich ein Soldat als Verantwortlicher. Durch eine Zeugenaussage wurde bekannt, dass dieser Soldat zudem verfassungswidrige Auseinandersetzungen über Auslanden und Flüchtlinge gegenüber Kameraden getätig hat.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDiv; Abgabe Staatsanwaltschaft.	JAN/NEIN NEIN	JAN/NEIN NEIN	JAN/NEIN NEIN	MM/JU 9 Monate	JAN/NEIN JA	JA/NEIN
30	21.06.16	Am 15.09.2015 um 12:09 Uhr stellte der Soldat über sein Mobiltelefon in einem aus 29 Teilnehmern bestehenden WhatsApp-Chat ein Fahndungsplakat mit dem uniformierten Adolf Hitler und folgender Aufschrift ein: "VERMISST SEIT 1945, Adolf, bitte melde Dich! Deutschland braucht Dich! Das deutsche Volk!". Dem Soldaten war bewußt, dass es sich hierbei um ein verbotenes Kennzeichen handelt, das innerhalb der rechtsextremistischen Band "Selbststeller" des zuständigen Amtsgerichts gab. Der Soldat am 21.06.2016 beim Disziplinarvorgesetzten ab.	SAZ	Geldstrafe 8000,- €; Entlassung § 55 Abs. 5 SG beantragt.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	NEIN
31	23.06.16	Durch eine Veröffentlichung auf Facebook erhielt die Einheit Kenntnis, dass vom 30.07. - 01.08.2015 eine rechsextremistische Musikveranstaltung mit mehreren Bands im Ausland stattgefunden hat. Ein Soldat war Teilnehmer dieser Veranstaltung und trat dort aktiv innerhalb der Band "Selbststeller" auf. Am 12. März 2016 fand ein rechtsextremistisches Konzert in Deutschland statt. Der Soldat war Teilnehmer dieser Veranstaltung und trat dort aktiv innerhalb der rechtsextremistischen Band "Selbststeller" auf. Die disziplinaren Ermittlungen wurden aufgenommen. Der MAD ist eingeschaltet.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDiv.	JA	JA	NEIN	offen	NEIN	offen
32	12.07.16	Ein Einheitsführer wurde vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen einen Soldaten der Einheit ermittelt wird. Dienstlich sei bekannt geworden, dass der Soldat am 25.08.2015 aus einer zerklopfigen Gruppe heraus während des Fußballspiels des örtlichen Vereins das Lied "Wir bauen eine U-Bahn von Koblenz bis nach Auschwitz" gesungen haben soll.	SAZ	Zivile Verurteilung wegen Volksverhetzung; Einleitung gerichtliches Disziplinarverfahren.	JA	NEIN	NEIN	offen	NEIN	Bewertung steht noch aus
33	28.07.16	Eine Dienststelle wurden vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Offizier am Abend des 18. auf den 19. Juni 2016 bei einem öffentlichen Fest den Hitlergruß gezeigt und dabei "Sieg Heil" gerufen haben soll. Dabei soll er einen anderen Gast, der ihn zur Ordnung gerufen hat, ins Gesicht gespuckt haben. Später soll der Offizier durch hohen Alkoholgenuss auf dem Boden gelegen und vorbeigehende Passanten mit den Wörtern "Hurensohn" und "Jude geh heim" beschimpft haben.	SAZ	Abgabe nach § 41 WDO an WDA AushKdo.	JA	NEIN	NEIN	06/19	NEIN	JA
34	09.08.16	Am 4. August 2016 meidete der betroffene Soldat seiner Disziplinarvorgesetzten rassistische Auflösungen gegen seine Person durch einen Portepeeunteroffizier der gleichen Einheit. Explizit sollen wiederholt die Worte "Schwarzer" und "Neger" gefallen sein.	FWD	Disziplinarbulle 800/-.	NEIN	NEIN	JA	2 Monate	NEIN	NEIN
35	09.08.16	Im Zuge einer Eingabe an den Wehrbeauftragten wurde bekannt, dass ein Offizier im Beisein von Mannschaften geäußert habe, "Mein Sohn bekommt zur Einschulung erstmal einen Waffenschein, so hoch wie der Außenanteil an dem Schulen verfügt ist." Des Weiteren habe er geäußert "Wenn die Flüchtlinge meinem Haus zu nahe kommen, stelle ich das Kaliber 50 Gewehr einmal auf den Balkon". Weiterhin habe der Offizier gegenüber einem Mannschaftsdienstgrad geäußert, dass er ihm als IT-Soldat verwendet werden wird, da er dann beide Moslems in der Stellung beisammen hat.	SAZ	Disziplinarbulle 1200,- €.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
36	11.08.16	Gegen den Betroffenen wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen geführt.	SAZ	Keine Dienstvergehen konnte nicht bestätigt werden.	JA	NEIN	JA	DZE	NEIN	NEIN
37	17.08.16	Am 11.01.2016 kam es in Leipzig, Stadtteil Connewitz, zu einem Landfriedensbruch durch Rechsextremisten. Teil dieser Gruppe war ein Soldat.	Saz.	Aufnahme disziplinärer Ermittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	1,5 Monate	NEIN	NEIN
38	02.09.16	Beim Betreten einer dienstlichen Räumlichkeit wurde ein Soldat durch einen in der Räumlichkeit befindlichen Mitarbeiter mit den Worten "Morgen mein Führer" begrüßt. Dabei hat der Mitarbeiter "stramm gestanden", mit der rechten Hand (Faust) auf seine Brust geschlagen und dann den Hitlergruß gezeigt.	Arbeitnehmer (in) (Bw).	Vorzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	kein Monat	JA	JA
39	05.09.16	Am 31.08.16 kam es zwischen zwei Soldaten einer Einheit zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Die Ermittlungen ergaben, dass sich einer der beiden Soldaten im Zeitraum der Grundausbildung mehrfach fremdeindlich geäußert und Lieder angestimmt haben soll, die der rechten Szene zuzuordnen seien.	FWD	Verfahren eingestellt. Keine disziplinären Maßnahmen ergriffen.	NEIN	NEIN	NEIN	5 Monate	NEIN	JA

IdfNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergreift?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erhielt?	Wie lange nach dem Dienstzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit im vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwindigender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?	
40	12.09.16	Während einer Begrüßungsfeier in einer Kaserne erhob der Beschuldigte im Zeitfenster von 21:00 - 22:00 Uhr vor einer Bühne mit spielender Band im Publikum mindestens einmal den rechten Arm zum Hitlergruß und rief dabei: "Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!". Weiterhin erhob der Beschuldigte im gleichen Zeitfenster hinter der Bühne (Zelt) mindestens ein weiteres mal den rechten Arm zum Hitlergruß.	SAZ	Entlassung des Sdt erfolgte noch in der Probezeit wegen Nichteiligung.	JA/NEIN NEIN	JA/NEIN NEIN	NEIN	2 Monate	JA	NEIN	
41	20.09.16	Am 17.09.2016 veröffentlichte der Soldat innerhalb einer internen WhatsApp-Gruppe ein Bild mit rechtsradikalem Inhalt: Auf diesem zweigeteilten Bild ist zum einen Adolf Hitler mit einem Hakenkreuztakze, zum anderen Angela Merkel mit einer Deutschnationalflagge zu sehen. Darüber gelegt ist der Serientitel "Gute Zeiten, Schlechte Zeiten", bei welchem sich "Gute Zeiten" auf der Hakenkreuzfahne und "Schlechte Zeiten" auf der Deutschnationalflagge befindet.	FWD	Keine Übernahme auf die volle Verpflichtungszeit.	JA	NEIN	NEIN	9 Monate	NEIN	NEIN	
42	26.09.16	Am 16.09.2016 gegen 08:00 Uhr, meldete ein Kraftfahrer seinem Telefondienstführer, dass sich in einem Dienst-Kfz ein unbekannter Liedgut mit Propagandamaterial verfassungsfäindlicher Organisationen enthielt. Der entsprechende Dienstfänger befand, welcher vermutlich Liedgut mit Propagandamaterial verfassungsfäindlicher Organisationen enthielt und der S2 Abt überstellte und der S2 Abt überließ.	SAZ	Durch StA Leipzig eingeseilt, da kein Täter ermittelt werden konnte. Abgabe WDA 10. PzDiv.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN	
43	30.09.16	Am 29.09.2016 um 16:35 Uhr versandte ein ehemaliger Soldat eine E-Mail an eine Dienststelle der Bundeswehr. Diese Mail beinhaltete mehrere Links zu Webseiten sozialer Medien, auf denen Bilder eines Angehörigen der Dienststelle zu sehen sind. Auf diesen Bildern zeigt der Soldat Tätowierungen bzw. trägt Kleidungsstücke mit Symbolen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind.	SAZ	Während des Oktoberfestes einer ausländischen Dienststelle hat sich der Soldat gegenüber einer Gruppe von 5-6 kanadischen Soldaten (alle in ziviler Kleidung, innerhalb des Kasernenbereiches, wie folgt gedautet: "Heil Hitler!")	Disziplinarbulle 1200,-.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	JA
44	03.10.16	Am 22.09.2016 um 08:42 Uhr versendete ein Soldat eine Nachricht mit pornografischen Inhalten an einen anderen Soldaten und eine weitere zivile Email-Adresse. Der militärische Empfänger meldete dies am 26.09.2016 um 08:23 Uhr an den zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten. Der Einheitsfänger wurde am 04.10.2016, um 08:35 Uhr über den Sachverhalt seitens des zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten in Kenntnis gesetzt. Der dienstliche Rechner des Soldaten wurde seitens der SS-Abteilung konfisziert und die Benutzerkennung des Soldaten gesperrt.	BS	Abgabe Staatsanwaltschaft.	JA	NEIN	JA	6 Monate	NEIN	NEIN	
45	05.10.16	Der Soldat soll am 14.09.2016 gegen 22:30 Uhr zu einer Asylunterkunft gefahren sein und dort den zwei sich vor dem Gebäude unterhaltenden Asylbewerbern den "Stinkkeks" gezeigt haben. Anschließend soll er gewendet haben und ist dann zurück zur Unterkunft gefahren und soll durch das geöffnete Fenster einen anderen Asylbewerber gezeigt haben.	BS	Strafrechtliche Ahndung - Beleidigung, 1500,-.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	JA	
46	10.10.16	Im Rahmen der Einstellung des dabei entstandenen Bildmaterials auf der Internetplattform "gag" wurden auf der Profiseite des beschuldigten Soldaten Bilder gesichtet, die die Vermutung über eine leichte Gesinnung zulassen. Dabei handelt es sich unter anderem um Darstellungen von Hakenkreuzen/ Hakenkreuztakzen und das Konterfei von Adolf Hitler. Der Beschuldigte gab in der Vernehmung zu Protokoll, dass er diese Bilder nicht selbst ins Netz lztw. auf die Plattform eingesetzt habe, bestätigt aber, diese Bilder "geklickt" bzw. kommentiert zu haben. Damit erscheinen diese Bilder auf seiner persönlichen Profiseite und sind ihm zuzuordnen. Aufgrund dieses Vorfalls ist der Beschuldigte mindestens den Nutzen der Plattform "gag" als Soldat und Angehöriger der Bundeswehr erkennbar.	SAZ	Vorzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN	
47	11.10.16	Ein Mannschaftssozialdat mit afghanischen Wurzeln schilderte seinem Sicherheitsoffizier, dass es zu rassistisch-diskriminierenden Außerungen gegen ihn und weitere Angehörige der Einheit von Anfang April 2013 bis Anfang des Jahres 2014 gekommen sei. Hinweise auf rassistisch-diskriminierende Äußerungen gegen den Soldaten lagen nach Ermittlungen des damals zuständigen Disziplinarvorgesetzten seinerzeit nicht vor. Der Mannschaftssozialdat gibt weiterhin an, dass rassistisch-diskriminierende Außerungen innerhalb der Kompanie noch immer auftreten. Auffällige Gespräche und zusätzliche Vernehmungen des Mannschaftssozialdaten als Zeuge ergaben keine konkreten Angaben für Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen.	SAZ	Keine.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
48	12.10.16	Ein Rekrut hat am 26.10.2016, um 19:15 Uhr, in der Unterkunft in Gegenwart eines anderen Rekruten seinen rechten Arm zum Hitlergruß gezeigt. Dies wurde von einem Feldwebel der Kompanie gesehen und gemeldet.	SAZ	Fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG am 31.01.2017; Abgabe an die Staatsanwaltschaft.	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	JA	
49	27.10.16	Ein Rekrut hat am 26.10.2016, um 19:15 Uhr, in der Unterkunft in Gegenwart eines anderen Rekruten seinen rechten Arm zum Hitlergruß gezeigt. Dies wurde von einem Feldwebel der Kompanie gesehen und gemeldet.	SAZ	Keine. Soldat befindet sich in Behandlung und ein DUV-Fahrer ist eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN	
50	02.11.16	Am 02.11.2016 meldete ein Soldat seinem Disziplinarvorgesetztem, dass ihm laut polizeilicher Vorladung vom 28.10.2016 die Verwendung von Kennzeichen verfassungsfäindlicher Organisationen (§ 86a StGB) vorgeworfen wird. Dies soll per Bild im Rahmen einer WhatsApp Gruppe erfolgt sein. In der ersten Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten im Anschluss an die Meldung bestreitet der Soldat die Vorwürfe.	SAZ								

IdfNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergreift?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erhielt?	Wie lange nach Tatenpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwindigender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
51	07.11.16	Am 27.10.16 rief der Soldat gegen 03:00 Uhr vom Balkon seiner Wohnung über das Geländefon: "SS, SS, es arret aus" sowie "Wehrmacht, Wehrmacht, wer macht mit?". In der Nacht vom 02. auf den 03.11. bezeichnete dieser Soldat eine Soldatin, deren Lebensgefährte jüdischen Glaubens ist, als "Judenauwärterin".	SAZ	Antrag auf Entlassung des Soldaten.	JANEIN NEIN	JANEIN NEIN	JANEIN NEIN	MMU offen	JANEIN NEIN	JA/NEIN ja
52	11.11.16	Wiedmericher zufolge beteiligte sich ein Soldat am 09.01.2016 sowie am 31.07.2016 an Aufmärschen der identitären Bewegung Deutschland (IBD). Bei zuerst genannter Veranstaltung sei er in Begleitung eines einstigen Aktivisten der verbotenen Neonaziverbindung "Fries Netz Süd" gesehen worden. Bei der zweiten Veranstaltung habe er ein Transparent/Banner der IBD mitgebracht. Bereits zuvor hat der Soldat am 14.12.2015 an einer Veranstaltung der IBD teilgenommen und auch dort ein Banner getragen.	SAZ	Abgabe WDA 10. PzDiv.	JA	JA	JA	offen	NEIN	offen
53	14.11.16	Am 11.11.2016 erging die Meldung eines Mannschaftssoldaten, dass ein Feldwebeldienstgrad während des Dienstbetriebes sich positiv gegenüber den "Reichsbürgern" geäußert sowie ggf. geworben hat. Die Ermittlungen durch den Disziplinarvorgesetzten werden aufgenommen.	SAZ	Offen, da laufende Ermittlungen; MAD ist eingeschaltet.	JA	JA	JA	offen	NEIN	NEIN
54	15.11.16	Der Soldat äußerte sich wiederholt auf seinem Facebook-Account über Teile der Bevölkerung (Flüchtlinge), Mitglieder der Bundesregierung (u.a. Bundeskanzlerin) sowie über den Bundespräsidenten. Der Sachverhalt wurde dem Disziplinarvorgesetzten durch Melbung eines Dritten am 02.09.2016 angezeigt. Der zuständige Rechtsrat hat disziplinare Vorermittlungen eingeleitet und den Vorgang am 07.10.2016 unter dem Verdacht der Volksehrenverhetzung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.	BS	Von Aufgaben auf dem Dienstposten entbunden. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Der Soldat hat bis zum 17. März 2017 Gelegenheit, zur Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens Stellung zu nehmen.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	JA
55	16.11.16	Dem betroffenen Soldaten, der in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt ist, wurde die persönliche Identität bei einer Auslandverwendung gestohlen. Dabei wurden zum einen die Daten von seinem privaten Mobiltelefon entwendet, des Weiteren wurden die Zugangsdaten zu seinem privaten Laptop und seinen E-Mail Konten ausgespäht. Die beschuldigte zivile Person soll sich Zugang zu seinen Bankkonten verschafft haben und unberechtigt Geld von seinem persönlichen Konto vor Ort abgehoben und seine deutsche Kreditkarte missbraucht haben. Getroffene Maßnahmen aufgrund des Verdachtes der Landesverräterischen Ausspähnung: Zugangsberechtigung zur Sperrzone wurde gesperrt.	BS	D-Buße: 1.500,- Euro. Vorkommnisse Entlassung § 55 Abs. 4 SG.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
56	24.11.16	Im Rahmen einer Lehrgangsbegleitenden Übungsklausur hat ein Soldat auf die dritte Seite seine Prüfung zwei Runen in "SS" Form skizziert.	SAZ	Strenger Verweis; wegen anderer Vorkommnisse Entlassung § 55 Abs. 4 SG.	JA	NEIN	JA	4 Monate	JA	NEIN
57	29.11.16	Am 24.11.2016 erlangte der KpChef Kenntnis darüber, dass ein Soldat nach Dienstschluss Musik auf seiner Stube gehört hat, bei der im Liedtext der Name Adolf Hitler" wiedergegeben wurde. Zum Zeitpunkt des Abspiels des vermutlich verfassungsfremden Liedgutes war nur der Stubenkamerad des Beschuldigten anwesend. Weiterhin hat der beschuldigte Soldat am 21.11.2016 auf der selben Stube unter Anwesenheit seines Stubenkameraden den "Hitler-Gruß" vorgebracht. Ein Gruppenführer bereitete das Antreten des Ausbildungszugs auf dem Flur vor. Der Beschuldigte sagte zu seinem Stubenkameraden: "Dann begrüße ich ihn (gemeint ist der GrpFhr) so", und hat dabei den "Hitler-Gruß" vorgebracht.	SAZ, SAZ	Keine, da Bestätigung des Vorwurfs nicht nachgewiesen werden konnte.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
58	30.11.16	Am 14.03.2016 meldete ein Soldat, dass er Mitglied der Burschenschaft "Germania" in Hamburg ist. Der MAD wurde durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten eingeschalten. Im September 2016 wurde auf der ehemaligen Stube des Soldaten eine Musik-CD gefunden, die nur über rechtsextremistische Verlage vertrieben wird. In einem Schreiben des MAD, das die zuständige Disziplinarvorgesetzte am 30.11.2016 über den Personalführer des Soldaten beim das BAFersBw erhielt, wird der betroffene Soldat durch den MAD als anerkannter Extremist eingestuft.	SAZ	Entlassung nach § 55 (5) SG.	NEIN	NEIN	NEIN	12 Monate	JA	JA

IdfNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sgt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sgt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sgt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erthalten?	Wie lange nach dem Dienstzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwindigender schuldhafter Versoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
59	05.12.16	Der Soldat beschäftigt sich seit längerem mit der arabischen Sprache und scheint diese zu erlernen. Des Weiteren bildet er sich auf Internetplattformen bezüglich islamischer Staat weiter und wurde mehrfach beim Schauen propagandistischer Videos dieses IS beobachtet. In seiner Freizeit wurde er mehrfach beobachtet wie er sich mit Fliechtlingen traf. Vermöglich hat er auch bei diesen übernachtet. Ein weiteres Indiz ist, dass sich der Soldat mehrfach und deutlich von seinen Kameraden abgrenzen und zum Einzelgänger wurde. Dies wurde auch im Rahmen seiner Zeitweisen Abkommandierung in eine andere Kompanie des Verbandes deutlich.	SAZ	Keine, Soldat befindet sich in Behandlung und ein DU Verfahren ist eingeleitet.	JA/NEIN NEIN	JA/NEIN NEIN	JA/NEIN NEIN	NEIN	NEIN	JA/NEIN NEIN
60	07.12.16	Schon vor langer Zeit äußerte er gegenüber einem Vorgesetzten, dass er gerne mal in den Irak oder nach Syrien reisen würde, um so seine Feinde besser kennen zu lernen. Am 02.12.2016 änderte er des Weiteren seinen Status im Nachrichtendienst WhatsApp in arabisches Sprache. Recherchen ergaben, dass diese Zeichen das Wort "Rose" ergeben. Am Montag den 05.12.2016 erschien der Soldat nicht zum Dienst. Mehrfache Versuche den Soldaten per Telefon zu erreichen blieben erfolglos. Darauf hinaus meldete ein Stubenkamerad des Soldaten, dass sein gefüllter Einsatzsatzheft B Rucksack verschwunden sei.	SAZ	Vorzeitige Entlassung.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA NEIN
61	07.12.16	Der Soldat hat am 29.11.2016 mehrere auf seinem Mobiltelefon gespeicherte Bilder mit nationalsozialistischen Symbolen in die Liegenschaft eingebracht. Im Speziellen war mehrfach das Hakenkreuz auf den Fotos sichtbar. Diese Tasche fiel erst durch die Ermittlungen des MAD auf. Der Soldat war in der Befragung des MAD sowie bei der Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten aussagebereit.	SAZ	Einleitung eines Strafverfahrens wegen Versoß gegen § 130 StGB, Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO; Disziplinarhulde in Höhe von 500 Euro.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN NEIN
62	09.12.16	Am 25.11.2016 wurde Einheit vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Soldat der Einheit Flüchtlinge gemeinsam mit einer zweiten Person angegriffen habe. Der Soldat habe die Flüchtlinge vor dem Angriff gefragt, ob sie Christen oder Muslime seien. Aufgrund dieser Frage wird die Tat seitens der Polizei als politisch motivierte Straftat eingestuft.	SAZ	Vorzeitige Entlassung beantragt.	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	NEIN
63	16.12.16	Ein Portepeeunteroffizier hat im Beisein von anderen Diensträngen und Mannschaften sorgfältig die Äußerung getroffen: "Ich mach Urlaub in Syrien und dann schließe ich mich zum Kampf dem IS an." Diese Äußerung in Verbindung mit anderen Äußerungen des Soldaten legt einen Verdacht auf Extremismus nahe.	SAZ	D-Buße: 1.500,- Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN

IhrNr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sch hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sch wurde als Vorgetriebener weiterhin Befehle eingesetzt?	Wurde der Vorfall als schwerender schädigter Dienstpost gegen die politische Treuepflicht bewertet?
14	26.03.15	Er veröffentlichte am 07.03.2014 auf seinem persönlichen Profil auf der Internetseite www.facebook.com einen persönlichen Kommentar zu dem von ihm Facebook-Post, insbesondere für Besucher des Facebook-Profil des Bürostabes des Hauptquartiers des Bunttransportes. Bezeichnend, fachkundig war, wie folgt: "Ich fodere auch Auszüge aus zir 200 Seiten der Rechtsprechung des Deutschen Reiches gewesen sein..."	BS SaZ	Aufnahmen von Vereinigungen, teid der Ausübung des Dienstes und des Tragens des Uniform bis auf Weiteres. Gerechtlches Disziplinarverfahren wurde eingeleitet.	JA/NIN NEIN	JA/NIN NEIN	JA/NIN NEIN
26	11.06.15	Der Kompaniechef wurde am 11.06.2015 auf dem Dienstweg darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen zwei angehörige Soldaten der Kompanie eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf "Fölkerversetzung" (ArtStG gegen § 136 StGB) gestellt wurde. Dieser Sachverhalt wurde dem FjgDaKoKo am 30.05.2015 um 09:46 Uhr durch die Polizeiinspektion mitgeteilt.	Strukturfehler ergeben einen Soldaten dauen an Disziplinarrecht bzw. statutarrechtliche Maßnahmen sin vom Ausgang des Verfahrens abhängig. Cegen den anderen Tävredichten gem. § 170 I StPO eingestellt. Hier erfolgte keine disziplinarre Anhörung. Das Strafverfahren gegen den Soldaten wurde durch das Anklagebeamte Kobenz mit Beschluss vom 28. Juli 2016 gegen Zahlung von 1500 Euro genutzt § 153a StPO eingestellt. Das Bundesamt für das Personalmangement der Bundeswehr hat am 10. März 2017 die Erlassung des Soldaten nach § 55, Abs. 5 SC verfügt. Diese ist noch nicht erledigt.	JA	NEIN	noch im Dienst	NEIN unbekannt
29	24.06.15	Der Soldat ist wegen des Verbreitens rechtsextremistischer Parolen auffällig geworden. Bei den verbreiteten Parolen handelt es sich um "rechte Sezessionsliste Grußformen wie z.B. „Heil Hitler“, „Sieg Heil“ „Heil unserer Führer“. „Sieg Heil“ Kameraden. „Ferner hat der Soldat ein Lied mit der SaZ	Abgabe an die Staatsanwaltschaft und die Wehrdisziplinarverfahren wurde eingeleitet und dauert noch an. Gerichtliches Disziplinarverfahren ist eingeleitet.	NEIN NEIN	NEIN NEIN	noch im Dienst	NEIN JA
31	07.07.15	Dem Soldaten wird vorgeworfen, sich mehrfach rechtsextremistisch im Dienst gegenüber Untergaben gehoben zu haben, sowie in mehreren Fällen dark alkoholisiert zum Dienst erschienen zu sein. Hierbei soll er unter anderem stark alkoholisiert einen Schützenpanzer WARDERF als Kommandant geführt haben. Zahnreiche Fälle sollen der Beschuldigte Untergabe beleidigt haben sowie sich mehrfach über Kameraden mit Migrationshintergrund und/oder anderer Hauftüre passisch geäußert haben.	Vereinigung an einem anderen Standort; Disziplinarverfahren seit 08. März 2016; Befreiungsverbot für 30 Monate; Abgabe an SA-Dort Abteilung der Einheit eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO. Soldat wurde nach § 55 Abs. 5 SG fristlos entlassen.	JA	NEIN NEIN	noch im Dienst	NEIN NEIN
32	16.07.15	Beschuldigter äußerte sich in verschiedenen Situationen (auch im Rahmen von Unterrichten in der Grundausbildung, anwärter über unseriösen und Antisemitischen Ausführungen, dass nach Deutschland kommt ist ein gutes Negativ!“)	BS SaZ	Vereinigungserlass der WDA wurde eingestellt. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde eingestellt.	JA im Rahmen von Ausbildungen.	NEIN DZE	JA NEIN NEIN NEIN
33	16.07.15	Ein Soldat tatige Aussprüng wie z.B. „Niger absehbar“ und „Niger weißtötliwon“ im und außer Dienst gegenüber Angehörigen der Kompanie. Weitere Angehörige der Kompanie beobachteten sich an einem kleinen Getränkespiel, bei dem unter der Bezeichnung BlaCk man Hunting Club, nach ihrer Meinung nach eine schlechte Aussage getroffen wurden. In diesem verdachtigen Gebiete ging es darum, dass Soldaten in Feldeinsatz und Mannschaftsleistungstradition auf „Ferber“ SaZ	Vereinigungserlass der WDA wurde eingestellt. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde eingestellt.	JA	NEIN NEIN	noch im Dienst	NEIN offen
42	05.10.15	Der beschuldigte Soldat war am 02.10.2015 gegen 22:00 Uhr mit seinem Fahrrad zu Fuß mit einem Bekannten (Zivilist) auf den Weg von dessen Wohnung zur Bar „Face 4“ + „P4“ in FREILASSING. Auf dem Weg zur Bar, die sich gegenüber der Fliegeraufbereitungsschule befindet, ein zweiter Fliegerwinkelkörpere wurde ebenfalls angeschnitten, ca 50 m auf dem Gelände hinter der Fliegeraufbereitungsschule. Der Bekannte des Soldaten warnte die Person in unmittelbarer Sichtung, bestaunte die beiden Personen, die auf der Terrasse der Errichtung standen, beobachtete die beiden, waren aber durch eine Bushaltestelle, Bäume und einen Zaun getrennt. Freunde kehrten sich der Fowur auf das Fliegerwinkelkörpere und beschuldigten ihnen Weg in Richtung Bar vor. Dabei wurden sie auf einer Vorderseite der Sammelsalle in Ansicht daran setzten die beiden Beschuldigten ihrer Fliegeraufbereitungsschule aufzuhören. Darauf gingen beider Beschuldigung in die Bar und bestellten permanent Polizeibeamte aufzuhören. Der Bekannte des Soldaten warnte die Person in unmittelbarer Sichtung, bestaunte die beiden Personen, die auf der Terrasse der Fliegeraufbereitungsschule standen, beobachtete die beiden, waren aber durch eine Bushaltestelle, Bäume und einen Zaun getrennt. Freunde kehrten sich der Fowur auf das Fliegerwinkelkörpere und beschuldigten ihnen Weg in Richtung Bar vor. Dabei wurden sie auf einer Vorderseite der Sammelsalle zu hören. Der Soldat war bekannt, dass sich von dem Hauptleitungs der Fliegeraufbereitungsschule aufzuhören zu hören. Der Soldat warnte die Person in unmittelbarer Sichtung, bestaunte die beiden Personen, die auf der Terrasse der Fliegeraufbereitungsschule standen, beobachtete die beiden, waren aber durch eine Bushaltestelle, Bäume und einen Zaun getrennt. Freunde kehrten sich der Fowur auf das Fliegerwinkelkörpere und beschuldigten ihnen Weg in Richtung Bar vor. Dabei wurden sie auf einer Vorderseite der Sammelsalle zu hören.	Am 18.12. wurde dem Soldaten die Ausübung des Dienstes verboten und die Abgabe an die Staatsanwaltschaft fertiggestellt. Das Strafverfahren dauert ebenso wie die disziplinarre Vorermittlung an.	NEIN SaZ	NEIN NEIN	noch im Dienst	offen JA
45	22.10.15	Dem Kompaniechef wurde über den Dienstweg gemeldet, dass ein Soldat in seinem Facebook-Profil Posts, Bilder und Videos gezeigt hat, die dem Amt nach gegen die freiheitlich Demokratische Grundordnung verstößen, eine Abschaffung der Regierung fordern und den Staat und seine Symbole beschädigen. Weiterhin verfasste er einen kritischen Kommentar, der gegen Flüchtlinge und die Regierung gerichtet ist. Einige der Bilder, die er geteilt hat, wurden von der Gruppe Partei Deutschlands gepostet. Zur Bewertung der Bilder sowie der Gruppe wurde der Vorgang an die zuständige NAD-Stelle 3 übermittelt.	Verurteilung am 8.2.2017 zu einer Geldstrafe durch das zuständige Amtsgericht. Berücksichtigung am 15.5.2017 - disziplinarre Ermittlungen aufgesetzt bis zum Ergebnis der Berufungsverhandlung.	NEIN JA	NEIN	noch im Dienst	offen JA
56	17.12.15	Der Soldat hat während der Ausübung seines Dienstes ausgesetzt, den Hintergrund, bei gleichzeitigem Zusammenschluss gemäß § 216 Abs. 1 und 2 StGB, beim Betreten eines Außenfluraumes, in welchem auch unterstehten Soldaten anwesent waren, angezeigt. Der Wehrbeamte der Soldat, beschrieb eine Gestalt, die zwischen dem Offizier seine Kameraden, der gegen Flüchtlinge und die Regierung gerichtet ist. Einige der Bilder, die er geteilt hat, wurden von der Gruppe Partei Deutschlands gepostet. Zur Bewertung der Bilder sowie der Gruppe wurde der Vorgang an die zuständige NAD-Stelle 3 übermittelt.	Am 18.12. wurde dem Soldaten die Ausübung des Dienstes verboten und die Abgabe an die Staatsanwaltschaft fertiggestellt. Das Strafverfahren dauert ebenso wie die disziplinarre Vorermittlung an.	NEIN SaZ	NEIN	Verbot Ausübung des Dienstes	NEIN JA



